

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Sonthofen aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten ist, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Kurbeitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Stadt Sonthofen zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Sonthofen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Sonthofen zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 3,50
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) EUR 2,25
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen können und
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist (Eintrag auf dem Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „B“).

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrags um 50 % ermäßigt sind Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 - 95 nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine, auf seinen Namen ausgestellte, elektronische Gästekarte, die nicht übertragbar ist. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes. Befreite Beitragspflichtige nach § 4 Abs. (3) erhalten ebenfalls eine elektronische Gästekarte.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Sonthofen aufhalten, sind nicht kurbeitragspflichtig. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Sonthofen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Stadt Sonthofen übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthaltes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Vorname, der Familienname, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag sowie der Vorname, der Familienname und das Geburtsdatum aller mitreisenden Personen. Die Übermittlung der erforderlichen Angaben erfolgt mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Meldeformulars.

(2) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist das Meldeformular in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurggebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldeformulare vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Sonthofen gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages gesamtschuldnerisch.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Sonthofen ein online-basierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt. Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg an die Stadt Sonthofen übermittelt werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage eines unterschriebenen Meldeformulars an die Stadt Sonthofen.

(3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Sonthofen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).

(4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl etc.) ist der Stadt Sonthofen diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

(5) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Sonthofen abzuführen.

(6) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Meldeformulare

(1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldeformulare ausschließlich durch einen von der Stadt Sonthofen an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online-Zugang erstellt. Die Meldeformulare werden entweder digital unterschrieben oder über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.

(2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vorgedruckte Meldeformulare als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Sonthofen zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldeformulare sind der Stadt Sonthofen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die ausgefüllten Meldeformulare sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldeformulare sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.

(4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für die Meldeformulare kann von der Stadt Sonthofen erhoben werden.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Ehegatten oder Lebenspartner, die vom Inhaber der Zweitwohnung nicht dauernd getrennt leben sowie die im Haushalt des Inhabers lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die ebenfalls nach § 1 beitragspflichtig sind, können freiwillig pauschaliert werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine elektronische Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 140,00, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 90,00.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Sonthofen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Stadt Sonthofen kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten konnte, wird der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

(8) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.10.2024, außer Kraft.

Sonthofen, den 24.07.2025

gez.

Christian Wilhelm

Erster Bürgermeister

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 24.07.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu am 26.08.2025, Nr. 37